



Hintergrundinformation zu Liechtenstein

Stand: 26. November 2009

1. Überblick Aussenpolitik	2
2. Liechtensteins Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 1. Mai 1995 als Meilenstein in der weiteren europäischen Integration	2
3. Vertiefung der Kooperation durch die Unterzeichnung der Schengen-Dublin Protokolle am 28. Februar 2008	3
4. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	4
5. Internationale Kooperation bei Steuerthemen	4
6. Die Institutionen des Staates	6
7. Liechtensteins Wirtschaft	7
8. Zahlen und Fakten zu Liechtenstein	10
9. Weiterführende Links:	10

1. Überblick Aussenpolitik

Mangels politischer oder militärischer Macht hat Liechtenstein die Erhaltung seiner Eigenstaatlichkeit in den vergangenen 200 Jahren durch die Mitgliedschaft in Rechtsgemeinschaften gesucht. Internationale Kooperation und europäische Integration sind deshalb Konstanten der liechtensteinischen Aussenpolitik, die darauf abzielen, die völkerrechtlich anerkannte Souveränität des Landes weiterhin abzusichern. Entscheidend für die innenpolitische Legitimation und Nachhaltigkeit dieser Politik waren und sind dabei starke direkt-demokratische und bürgernahe Entscheidungsmechanismen, die in Liechtenstein in der Verfassung von 1921 verankert sind.

Wichtige historische Etappen der Integrations- und Kooperationspolitik Liechtensteins waren der Beitritt zum Rheinbund 1806, zum Deutschen Bund 1815, der Abschluss bilateraler Zoll- und Währungsabkommen mit der Donaumonarchie 1852 und schliesslich des Zollvertrags mit der Schweiz im Jahr 1923, welchem eine ganze Reihe von weiteren wichtigen bilateralen Verträgen folgte.

Nach dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der Nachkriegszeit folgte 1950 der Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs, 1975 unterzeichnete Liechtenstein zusammen mit 34 weiteren Staaten die KSZE-Schlussakte von Helsinki (heutige OSZE), 1978 trat Liechtenstein dem Europarat bei und 1990 wurde Liechtenstein in die Vereinten Nationen (UNO) aufgenommen. 1991 trat Liechtenstein der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als Vollmitglied bei und seit 1995 ist Liechtenstein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Welthandelsorganisation (WTO). Die Beziehungen im Rahmen des EWR und der EU nehmen aus wirtschafts- und integrationspolitischer Sicht eine besondere Stellung in der liechtensteinischen Aussenpolitik ein.

Als Kleinstaat ist Liechtenstein im zwischenstaatlichen Dialog und im aussenpolitischen Interessenausgleich noch mehr als andere auf die Einhaltung des Völkerrechts, auf einem fairen Umgang im zwischenstaatlichen Verhältnis und auf Kompromissbereitschaft angewiesen.

2. Liechtensteins Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 1. Mai 1995 als Meilenstein in der weiteren europäischen Integration

Durch den EWR sind die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die drei EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) in einem Binnenmarkt zusammengeschlossen, in welchem für die Staatsangehörigen und Unternehmen aller beteiligten Staaten die so genannten vier Grundfreiheiten gelten. Die vier Grundfreiheiten ermöglichen es Staatsangehörigen, sich innerhalb des gesamten EWR-Raumes frei zu bewegen, zu wohnen, zu arbeiten, gesellschaftliche Niederlassungen zu gründen, zu investieren und Grundbesitz zu erwerben. Zudem untersagt Artikel 4 des EWR-Abkommens jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Diskriminierungsverbot).

Das EWR-Abkommen gründet sich auf:

- die primäre Gesetzgebung der Europäischen Union, die im Laufe der letzten vierzig Jahre entwickelt wurde (Diskriminierungsverbot, vier Grundfreiheiten, gemeinsame Wettbewerbsregeln etc.)

- und auf die seither darauf aufbauende sekundäre Gesetzgebung, den so genannten „Acquis Communautaire“, welcher die von den EU-Institutionen fortlaufend angenommenen EWR-relevanten EU-Rechtsakte umfasst. Bis zum 1. Mai 2009 sind insgesamt 5.431 EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen worden.

Der in Liechtenstein geltende EWR-Rechtsbestand in den vom EWR-Abkommen umfassten Bereichen, wie zum Beispiel jener der Regulierung von Banken und Versicherungen, oder auch der Bekämpfung der Geldwäscherei, ist daher identisch mit dem EU-Rechtsbestand.

Nicht unter das EWR-Abkommen fallen die gemeinsame Steuerpolitik sowie die gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik der EU. Da es sich beim EWR nicht um eine Zollunion handelt, ist die Handelspolitik gegenüber Drittländern nicht Gegenstand des Abkommens.

Liechtenstein steht wie die anderen EWR-Staaten, die nicht Mitglied der EU sind (Island und Norwegen), bei der Anwendung von EWR-Recht und der Umsetzung in nationales Recht unter der Aufsicht der EFTA Surveillance Authority (ESA) mit Sitz in Brüssel. Bei den EU-Mitgliedstaaten liegt diese Aufsichtsfunktion direkt bei der EU-Kommission. Laut ESA liegt die aktuelle Umsetzungsquote Liechtensteins bei 99,4 Prozent.

3. Vertiefung der Kooperation durch die Unterzeichnung der Schengen-Dublin Protokolle am 28. Februar 2008

Die Unterzeichnung der Protokolle zur Assoziierung Liechtensteins an das System von Schengen und Dublin durch Regierungschef Otmar Hasler am 28. Februar 2008 in Brüssel war ein weiterer Schritt in der europäischen Integration Liechtensteins. Die Verhandlungen begannen 2005 mit dem Ziel einer parallelen Assoziierung Liechtensteins und der Schweiz.

Mit dem Schengen-Beitritt übernimmt Liechtenstein das in diesem Zusammenhang als anwendbar bestimmte Recht (Schengen-Besitzstand und Dublin/Eurodac-Besitzstand). Zur Umsetzung dieser Rechtsvorschriften hat das liechtensteinische Parlament im Jahr 2008 in einigen wenigen Bereichen, insbesondere im Waffen-, Polizei-, Datenschutz-, Flüchtlings- und Ausländergesetz, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen verabschiedet.

Neben der verstärkten grenzüberschreitenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit und den Erleichterungen im Reiseverkehr wird die Schengen-Assoziierung für Liechtenstein auch zu einer wesentlichen Ausweitung des Informationsaustausches in Steuerangelegenheiten führen. Auf der Basis der Schengen-Regeln wird Liechtenstein bei Steuerbetrugsfällen Rechtshilfe leisten.

Liechtenstein hat die notwendigen Massnahmen zu einer zügigen Ratifizierung und Inkraftsetzung des Schengen-Abkommens getroffen und die Ratifikationsurkunden hinterlegt. Mit der Inkraftsetzung von Schengen/Dublin für die Schweiz am 12. Dezember 2008 waren aufgrund der Tatsache, dass die Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein formell bis zum liechtensteinischen Beitritt zur temporären Schengen-Aussengrenze wird, bestimmte Übergangsmassnahmen notwendig. So erfolgte der Ausbau des bestehenden gemeinsamen polizeilichen Verbindungsbüros, es wurde eine Video-Überwachung der Grenzübergänge installiert und es finden nach Bedarf verstärkte mobile Kontrollen statt.

4. Bekämpfung von Geldwäsche; Korruption und Terrorismusfinanzierung

Die Bekämpfung und Verhütung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Korruption und organisierter Kriminalität steht im Vordergrund der liechtensteinischen Finanzplatzpolitik. Als Vertragsstaat des Europäischen Rechtshilfeabkommens von 1959 leistet Liechtenstein grundsätzlich internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Darüber hinaus, bietet das liechtensteinische Bankgeheimnis keinen Schutz für Geldwäsche; Korruption und Terrorismusfinanzierung und wird in Strafverfahren aufgehoben. Neben der ausnahmslosen Anwendung der von der Financial Action Task Force (FATF), gesetzten internationalen Standards in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligen sich die liechtensteinischen Behörden auch aktiv am internationalen Dialog zur Weiterentwicklung gemeinsamer Standards. Meilensteine in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind:

- Liechtenstein ist Vertragsstaat des Übereinkommens des Europarats über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (1990)
- Umsetzung der 1. EU-Geldwäsche-Richtlinie (1995)
- Sorgfaltspflichtgesetz tritt in Kraft (1997)
- Totalrevision des liechtensteinischen Rechtshilfegesetzes (2000)
- Gründung der liechtensteinischen Financial Intelligence Unit (2001)
- Rechtshilfeabkommen mit den USA (MLAT) sowie Verabschiedung des „Anti-Terrorismuspaketes“ (2002)
- Gesetz zur Verschärfung der beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz) (2004)
- Gründung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht durch Erlass des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (2004)
- Umsetzung der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie (2005)
- Teilrevision des liechtensteinischen Rechtshilfegesetzes (2008)
- Umsetzung der 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie (2008)
- Unterzeichnung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption sowie des 2. Zusatzprotokolls zum Rechtshilfeübereinkommen des Europarats (2009)

Im Jahr 2008 hat das Fürstentum Liechtenstein 405 Rechtshilfeersuchen an das Ausland weitergeleitet. Im Gegenzug wurden 2008 268 ausländische Rechtshilfeersuchen an die liechtensteinischen Justizbehörden gestellt. Darunter Rechtshilfeersuchen auf Grundlage von Hinweisen auf Betrug (112), Geldwäscherei (69), Veruntreuung (28), etc. Rund 90 Prozent der Verfahren konnten in einem Zeitraum von weniger als 6 Monaten abgeschlossen werden.

5. Internationale Kooperation bei Steuerthemen

Liechtenstein hat den EU Staaten im Juni 2008 den OECD-Standard in der internationalen Kooperation in Steuerangelegenheiten im Rahmen von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen angeboten. Am 12. März 2009 hat die liechtensteinische Regierung dieses Angebot (Liechtenstein Declaration) ausgeweitet und den OECD-Steuerkooperationsstandard als globalen Standard anerkannt.

Wesentliche Schritte bei der internationalen Kooperation in Steuerangelegenheiten sind bisher:

- 2002 MLAT (Mutual Legal Assistance Treaty) Liechtenstein-USA: Rechtshilfe auf Basis eines erweiterten Steuerbetrugsbegriffs
- 2005 Zinsbesteuerungsabkommen: Liechtenstein übernimmt die EU-Zinsertragsbesteuerungsrichtlinie, erhebt einen Steuerrückbehalt auf Zinserträge und führt einen massgeblichen Teil davon in die europäischen Wohnsitzländer liechtensteinischer Bankkunden ab. Im Geltungsbereich des Abkommens leistet Liechtenstein bei Steuerbetrug und ähnlichen Delikten auf Anfrage Amtshilfe.
- Durch Umsetzung der 2. und 3. EU-Geldwäschereirichtlinie wird der Fiskalvorbehalt gelockert. Schwere Fälle von Mehrwertsteuerbetrug und bestimmte qualifizierte Zolldelikte sind seit Juli 2007 rechtshilfefähig.
- 2008 Unterzeichnung der Protokolle zur liechtensteinischen Schengen-Assoziierung: Ab Inkraftsetzung von „Schengen“ für Liechtenstein (voraussichtlich Ende 2009) leistet Liechtenstein umfassend Rechtshilfe bei Betrugsfällen bei direkten und indirekten Steuern.
- 08. Dezember 2008 Unterzeichnung eines OECD-konformen Steuerinformationsaustauschabkommens mit den USA (TIEA).
- 11. August 2009 Unterzeichnung eines Abkommens mit dem Vereinigten Königreich zur steuerlichen Legitimation britischer Finanzplatzkunden. Das Abkommen sieht für den Zeitraum von 2010 bis 2015 besondere Konditionen bei der Selbstdeklaration von Kunden des Finanzplatzes Liechtenstein vor, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind. Im Gegenzug verpflichtet sich Liechtenstein zur Sicherstellung der Steuerkonformität von britischen Finanzplatzkunden ab dem Jahr 2015.
- 26. August 2009 Unterzeichnung eines OECD-konformen Doppelbesteuerungsabkommens mit Luxemburg.
- 02. September 2009 Unterzeichnung eines OECD-konformen Steuerinformationsaustauschabkommens mit Deutschland (TIEA).
- 18. September Unterzeichnung eines OECD-konformen Steuerinformationsaustauschabkommens mit Andorra (TIEA).
- 21. September 2009 Unterzeichnung eines OECD-konformen Steuerinformationsaustauschabkommens mit Monaco (TIEA).
- 22. September 2009 Unterzeichnung eines OECD-konformen Steuerinformationsaustauschabkommens mit Frankreich (TIEA).
- 23. September 2009 Unterzeichnung eines OECD-konformen Doppelbesteuerungsabkommens mit San Marino.
- 02. Oktober 2009 Unterzeichnung eines OECD-konformen Steuerinformationsaustauschabkommens mit St. Vincent and the Grenadines (TIEA).
- 13. Oktober 2009 Unterzeichnung eines OECD-konformen Steuerinformationsaustauschabkommens mit Irland (TIEA).
- 10. November 2009 Unterzeichnung eines OECD-konformen Steuerinformationsaustauschabkommens mit den Niederlanden (TIEA).
- 10. November 2009 Unterzeichnung eines OECD-konformen Steuerinformationsaustauschabkommens mit Belgien (TIEA).

- 11. November 2009 OECD erkennt Liechtensteins Umsetzung des internationalen Steuerkooperationsstandards an und streicht Liechtenstein von der „Grauen Liste“.
- 25. November 2009 Unterzeichnung eines OECD-konformen Steuerinformationsaustauschabkommens mit Antigua und Barbuda (TIEA).

Am 11. November hat die OECD Liechtenstein als Staat anerkannt, der die internationalen Kooperationsstandards in Steuerfragen implementiert hat. Damit ist Liechtenstein von der so genannten „Grauen Liste“ der OECD gestrichen und die Regierung hat nach der Erklärung vom 12. März 2009 über die internationale Zusammenarbeit bei Steuern ein wichtiges Zwischenziel in der Neuausrichtung des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes erreicht.

6. Die Institutionen des Staates

„Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage; die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert ...“, besagt Artikel 2 der liechtensteinischen Verfassung. Der Staatsaufbau ist durch den Dualismus von Fürst und Volk charakterisiert. Der Landesfürst, der Landtag und die wahlberechtigten Landesangehörigen haben das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung und können das Referendum gegen jedes vom Landtag beschlossene Gesetz und gegen jedes vom Landtag genehmigte internationale Abkommen ergreifen.

Volk und Volksrechte

Das Volk kann seine Rechte gemäss Verfassung direkt durch Wahlen und Abstimmungen wahrnehmen. Weitere direkte demokratische Rechte sind das Initiativ- und Referendumsbegehren auf Gesetzes- wie auch auf Verfassungsebene. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen sind verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Aufgrund der stark direkt-demokratischen Elemente im liechtensteinischen System können mindestens 1.000 wahlberechtigte Landesbürger über ein begründetes schriftliches Verfahren den Landtag einberufen. Der Landtag kann auch über einen Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden einberufen werden. Mindestens 1.500 wahlberechtigte Landesbürger, oder vier Gemeinden durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse, können über ein begründetes schriftliches Verfahren eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags verlangen. 1.000 Stimmberechtigte müssen bei Gesetzes- und Finanzbeschlüssen ein Referendumsbegehren unterschreiben, damit es zustande kommt, bei Verfassungsänderungen und Staatsverträgen sind es 1.500. Die Verfassungsänderung vom März 2003 hat die direktdemokratischen Rechte der Landesbürger in grundlegenden Aspekten noch erweitert. So kann seit dieser Verfassungsreform per Sammelbegehren eine Verfahreseinleitung zur Abschaffung der Monarchie in einem mehrstufigen Verfahren beschlossen werden bzw. ein Misstrauensvotum gegen den Fürsten angestrengt werden.

Das Staatsoberhaupt

Gemäss Verfassung ist der Fürst von Liechtenstein das Staatsoberhaupt. Am 15. August 2004 hat er seinen ältesten Sohn, den Erbprinzen, mit seiner Stellvertretung beauftragt. Das Staatsoberhaupt bzw. sein Stellvertreter (es gibt gemäss „Hausgesetz“ der Fürstlichen Familie nur die männliche Nachfolge in diesem Amt) hat verfassungsgemäss eine Exekutivgewalt, insbesondere kann er den Landtag auflösen und Gesetzesinitiativen einbringen.

Der Landtag (Das Parlament)

Der Landtag nimmt die Vertretung der Gesamtheit der Landesangehörigen wahr. Der Landtag wird direkt vom Volk im Proporzwahlssystem für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Wahlkreis Oberland stellt 15, der Wahlkreis Unterland 10 Abgeordnete. Hauptaufgabe des Landtags ist die Gesetzgebung. Zur Gültigkeit eines Gesetzes bedarf es ausser der Zustimmung des Landtags auch der Gegenzeichnung des Staatsoberhauptes und des Regierungschefs und der Kundmachung im Landesgesetzblatt. Jedes vom Landtag beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz und auch jeder von ihm genehmigte völkerrechtliche Vertrag unterliegt dem fakultativen Referendum. In die Kompetenz des Landtags fällt auch das Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Regierung, die im Einvernehmen zwischen Fürst bzw. seinem Stellvertreter und Landtag zu erfolgen hat.

Neben der Mitwirkung bei Gesetzen, die in der Regel von der Regierung vorbereitet werden, obliegt dem Landtag die Finanzhoheit und die Kontrolle der Staatsverwaltung einschliesslich der Justizverwaltung.

Die Regierung

Die Regierung beruht auf dem Kollegialitätsprinzip. Sie besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten (Ministern). Sie werden auf Vorschlag des Landtags durch den Landesfürsten bzw. seinen Stellvertreter ernannt. Alle wichtigen Angelegenheiten unterliegen der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung. Innerhalb der Regierung werden die Geschäfte nach Ressorts (Ministerien) aufgeteilt. Jedes Regierungsmitglied ist für drei Ressorts zuständig.

Der Regierungschef ist Vorsitzender des Kollegiums, unterzeichnet die beschlossenen Erlasse und Verfügungen, vollzieht sie und überwacht den Geschäftsgang. Es steht ihm wie den übrigen Regierungsmitgliedern nur eine Stimme zu. Seine Befugnisse steigern sich aber gegenüber den Regierungsräten durch die ihm übertragene Kontrolle der Gesetzmässigkeit der Kollegialbeschlüsse, durch das Vortragsrecht beim Landesfürsten bzw. seinem Stellvertreter (was die regelmässige Besprechung und Absprache der beiden Staatsorgane bedeutet) und durch das Erfordernis der Gegenzeichnung der vom Landesfürsten bzw. seinem Stellvertreter sanktionierten Gesetze und völkerrechtlichen Urkunden.

Gerichtsbarkeit

Neben der Legislative (Landtag) und der Exekutive (Regierung) besteht im Rahmen der strikten Gewaltenteilung die Judikative, welche die liechtensteinischen Gerichtsinstanzen (Staatsgerichtshof, Oberster Gerichtshof, Obergericht, Landgericht, Verwaltungsgericht) umfasst.

7. Liechtensteins Wirtschaft

Wirtschaftsstandort

Liechtenstein verfügt über eine stark diversifizierte Volkswirtschaft (Beschäftigung nach Wirtschaftssektoren 2009: 43.5% Industrie, 38.6 Dienstleistungen, 16% Finanzdienstleistungen, Land- und Forstwirtschaft 1.9%).

Zu den wichtigsten Standortvorteilen gehören die geographisch-zentrale Lage und der Zugang zu gut ausgebildeten Fachkräften aus der Bodenseeregion. Zudem bietet Liechtenstein mit seiner vergleichsweise kleinen staatlichen Infrastruktur eine berechenbare Rechts- und Sozialordnung sowie generell eine liberale Wirtschaftsordnung. Die solide Finanzpolitik der öffentlichen Haushalte, kurze Verwaltungswege und allgemein ein Geringhalten der Bürokratie werden dabei durch eine zurückhaltende Steuergesetzgebung unterstützt. Das Steuerrecht wird derzeit einer

Totalrevision unterzogen. Ziel ist ein vereinfachtes Steuergesetz sowie die Senkung der Unternehmenssteuer.

Industriestandort

Im Vergleich mit anderen Volkswirtschaften ist Liechtenstein stärker industriell geprägt und weniger (finanz-)dienstleistungsorientiert, als gemeinhin angenommen wird. Die Industrie trägt rund 40 Prozent zum Bruttosozialprodukt bei.

Trotz der Kleinheit des Landes deckt die liechtensteinische Volkswirtschaft 15 der 16 Wirtschaftsabschnitte der internationalen Klassifikation ab, mehr als die meisten anderen europäischen Kleinstaaten. Die wichtigsten Zweige der sehr stark exportorientierten Industrie sind der Maschinen- und Gerätebau, der Anlagenbau, die Herstellung von Präzisionsinstrumenten, die Dentalindustrie und die Nahrungsmittelindustrie. In all diesen Bereichen handelt es sich weniger um die Herstellung von Massen- und Billigwaren als um die Produktion von Hightech-Produkten höchster Qualität.

Finanzplatz

Die Finanzdienstleistungen stellen einen bedeutsamen, wenn auch nicht den grössten Wirtschaftsbereich der liechtensteinischen Volkswirtschaft dar. Rund 15% der Erwerbstätigen in Liechtenstein sind im Finanzdienstleistungsbereich beschäftigt. Aufgrund der hohen Wertschöpfungsintensität dieses Wirtschaftsbereichs tragen die Erwerbstätigen des Finanzdienstleistungsbereichs einen Anteil von rund 30% zum liechtensteinischen Bruttoinlandsprodukt bei. Im Liechtensteiner Finanzplatz sind insbesondere tätig:

- 15 Banken
- 401 Treuhandunternehmen
- 47 liechtensteinische Versicherungsunternehmen
- 27 Fondsleitungsgesellschaften mit rund 360 Anlagefonds
- 163 Anlagegesellschaften

Wirtschafts- und Finanzkrise

Die globale Rezession trifft auch die liechtensteinische Wirtschaft. Die Zuwachsrate der Direktexporte betrug 2008 nominal nur noch 1,6%, real verringerten sie sich um 0,8%. Das nominale BIP stieg in der zweiten Jahreshälfte 2008 um 1,3%, das reale BIP sank um 1,1%.

Die Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein (KOFL) rechnet im Jahr 2009 mit einer Schrumpfung des realen BIP um 2,5%, einem Rückgang der realen Direktexporte von 5,7%, und einem Rückgang der Beschäftigung. Die KOFL weist bei ihrer Prognose darauf hin, dass diese mit einer hohen Unsicherheit verbunden ist. Im Dezember 2008 waren 29 Betriebe in Liechtenstein von wirtschaftlicher Kurzarbeit betroffen und es ist davon auszugehen, dass die Kurzarbeit 2009 weiter und vermehrt in Anspruch genommen werden wird, sollte die Rezession im internationalen Umfeld tiefer gehen und länger andauern als angenommen.

Die liechtensteinischen Banken waren vom bisherigen Verlauf der Finanzkrise vergleichsweise wenig betroffen. Sie sind hauptsächlich Vermögensverwaltungsbanken mit einem allenfalls sekundären Kredit- und Finanzierungsgeschäft. Im Gegensatz zu Kredit- und Investmentbanken verfügen Vermögensverwalter in der Regel über einen Überschuss an Kundengeldern. Zudem gibt es keine Solvenzprobleme, da gemäss den verfügbaren Informationen die Liechtensteiner Banken nicht in kritische Märkte (z.B. amerikanische Hypotheken) auf eigene Rechnung investiert haben.

Die liechtensteinischen Banken verfügen über eine gesunde Eigenkapitalbasis und benötigen zu keinem Zeitpunkt staatliche Stützungsmitel.

Die liechtensteinische Regierung und die Banken haben im März 2009 einen verbesserten Einlegerschutz beschlossen. An der Generalversammlung 2009 hat der Liechtensteinische Bankenverband beschlossen, die bestehende Sicherungssumme für Einleger von CHF 30'000 auf CHF 100'000 zu erhöhen und die gesicherten Einlagen auf Fremdwährungen auszudehnen. Diese Massnahmen traten am 1. April 2009 in Kraft. Damit erfüllen die liechtensteinischen Banken bereits jetzt die auf den 30. Juni 2009 umzusetzenden Vorgaben der EU bzw. aus der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen auf Gesetzesebene sollen in der ersten Hälfte dieses Jahres 2009 verabschiedet werden.

8. Zahlen und Fakten zu Liechtenstein

Staatsform:	Konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage
Staatsoberhaupt:	Fürst Hans Adam II.
Regierungschef:	Dr. Klaus Tschüscher (VU) Stellvertreter: Dr. Martin Meyer (FBP)
Gesamtfläche:	160 km ²
Einwohnerzahl: (Stand 31. Dezember 2008)	ca. 35'600
BIP (2007)	5,5 Mrd. CHF (Zuwachs um 9,6 Prozent gegenüber 2006) Anmerkung: Wegen des grossen Anteils der Zupendler an der Gesamtzahl der in Liechtenstein Erwerbstätigen lassen sich keine Rückschlüsse vom Bruttoinlandsprodukt auf die Einkommenssituation der liechtensteinischen Bevölkerung ziehen.
Wertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen (2006):	<ul style="list-style-type: none"> • Industrie: 40 % • Finanzdienstleistungen: 29 % • Allgemeine Dienstleistungen: 24 % • Landwirtschaft und Haushalte: 7 %
Bekannte Unternehmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Hilti AG (Bohrtechnik, Bauausrüstungen) • Ivoclar Vivadent AG (Zahntechnik) • ThyssenKrupp Presta AG (Automobilzulieferer) • Hoval AG (Heiz- und Lüftungsgeräte) • Ospelt-Gruppe (Lebensmittel) • Hilcona AG (Lebensmittel) • Neutrik AG (Elektrotechnik) • PAV Präzisions-Apparatebau Vaduz (Maschinenbau) • OC Oerlikon Balzers AG in Balzers
Anzahl ansässiger Banken	15

9. Weiterführende Links:

www.liechtenstein.li

www.llv.li

www.tourismus.li

www.liechtenstein-institut.li

www.landtag.li

www.fuerstenhaus.li